



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten

Merkblatt

Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmen und Personen, die gebrauchte elektrische und elektronische Geräte von Hamburg aus exportieren bzw. zum Zweck des Exportes verkaufen.

1. Gebrauchte und funktionsfähige Geräte

Der Export von gebrauchten und **funktionsfähigen** Geräten, die im Ausland weiterhin verwendet werden, ist zulässig und abfallrechtlich nicht zu beanstanden, sofern die besonderen Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)¹ erfüllt werden (siehe § 23 und Anlage 6 ElektroG).

- gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte sind witterungsgeschützt zu lagern.
- Die gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte werden werterhaltend transportiert. Dies bedeutet, dass die Geräte durch eine **ausreichende Verpackung** und geeignete Stapelung vor Beschädigungen beim Be- und Entladen und beim Transport geschützt sein müssen.
- Beim Transport werden Nachweise mitgeführt, die belegen, dass es sich bei den gebrauchten Geräten nicht um Elektroaltgeräte oder Elektroschrott (Abfall) handelt.

Folgende Unterlagen sind vom Besitzer vorzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen **unverzüglich** vorzulegen:

- **Herkunftsnachweis** (Kopie der Einkaufsrechnung). Hieraus muss hervorgehen, dass die Geräte für eine direkte Wiederverwendung bestimmt und funktionsfähig sind. Das gilt auch für Käufe auf Flohmärkten oder über Kleinanzeigen.
- Erklärung des Besitzers, dass es sich bei keinem der verbrachten Geräte um Abfall im Sinne der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie handelt.
- **Nachweis der Funktionsfähigkeit:**

Der Besitzer hat dafür zu sorgen, dass die gebrauchten Geräte vor ihrer Verbringung auf Funktionsfähigkeit geprüft werden und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe bewertet wird. Es ist von der Art des Elektro- bzw. Elektronikgerätes abhängig, welche Prüfungen durchgeführt werden müssen. Als Mindestanforderung ist die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen und sicher zu stellen, dass die Geräte den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und keine Gefahr für die Benutzer darstellen.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Die Prüfung und Bewertung ist durch eine **Elektrofachkraft** oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen. Elektrofachkräfte sind Personen, die über eine elektrotechnische Ausbildung verfügen (Ingenieure, Techniker, Meister und Personen mit fachlicher Ausbildung nach VDE 1000-10 mit jeweils einschlägiger Qualifikation). Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf dem Gerät selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes (inkl. Kategorie gemäß Anlage 1 Elektro-/Elektronikgerätegesetz)
- Identifikationsnummer des Gegenstands (Typennummer) (soweit vorhanden),
- Herstellungsjahr (soweit bekannt)
- Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist
- Ergebnisse der Prüfung (einschließlich des Datums der Funktionsfähigkeitsprüfung)
- Art der durchgeführten Prüfung

Prüfbescheinigungen für eine größere Menge an Einzelgeräten können auch in Listenform vorgelegt werden, wenn eine eindeutige Zuordnung der Geräte bei der Kontrolle jeweils möglich ist.

2. Defekte Geräte und Geräte, die die Anforderungen des § 23 ElektroG nicht erfüllen

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) kann im Einzelfall prüfen, ob die oben genannten Kriterien erfüllt und die vorgelegten Unterlagen plausibel sind. Ergeben sich hierbei Zweifel, kann zu Lasten des Exporteurs eine weitergehende Untersuchung vorgenommen werden. Werden die Kriterien nicht eingehalten, wird die BUKEA **den Export untersagen** und ggfls. **die Entsorgung** bei einem dafür zugelassenen Betrieb **anordnen**.

Defekte Geräte, Geräte bei denen die Funktionsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder bei denen die vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend angesehen wurden, gelten als **Elektroaltgeräte** und damit als **Abfall**. (§ 23 Abs. 4 ElektroG). Je nach Menge der Geräte und den darin enthaltenen gefährlichen Stoffen kann eine grenzüberschreitende Verbringung als **Straftat** oder als **Ordnungswidrigkeit** verfolgt und geahndet werden (§ 326 Strafgesetzbuch, §§ 18, 18a und 18b Abfallverbringungsgesetz).

3. Gebrauchte Geräte, die verbotene Schadstoffe enthalten (z. B. FCKW)

Bitte beachten Sie, dass das Inverkehrbringen, und damit auch der Export, von Geräten, die mit ozonschichtabbauenden Stoffen betrieben werden, grundsätzlich verboten ist – auch wenn die Geräte funktionsfähig sind (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).

In der Praxis betrifft das insbesondere Geräte mit FCKW-haltigen Kühlmitteln (z.B. R11, R12 und R22).

4. Kontaktmöglichkeiten

Bei Fragen zur Einstufung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten als Abfall oder Nicht-Abfall bzw. zum Export solcher Geräte wenden Sie sich bitte per Mail an das Postfach:

abfallverbringung@bukea.hamburg.de

Telefonisch erreichen Sie uns unter:

+49 40 42840-4245